

# Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

Änderung vom 15. April 2015

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «Invalidenfahrstuhl» durch «Rollstuhl» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

*Art. 4 Abs. 5 Einleitungssatz und Bst. g*

<sup>5</sup> Im Übrigen berechtigt im Binnenverkehr der Führerausweis:

- g. der Kategorien B und F: zum Führen von Elektro-Rikschas.

*Art. 5 Abs. 2 Bst. e und f*

<sup>2</sup> Ein Führerausweis ist nicht erforderlich zum Führen:

- e. eines Elektro-Stehrollers;
- f. eines motorisierten Rollstuhls mit einer Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h.

*Art. 25 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer mit Fahrzeugen der Kategorie B oder C, der Unterkategorie B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F berufsmässig Personen transportieren will (Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> ARV 2<sup>2</sup>), benötigt eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport. Berufsmässige Personentransporte mit Elektro-Rikschas bedürfen auch dann keiner Bewilligung, wenn die Elektro-Rikschas mit einem Führerausweis der Kategorie B oder F geführt werden.

<sup>1</sup> SR 741.51  
<sup>2</sup> SR 822.222

*Art. 65 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Verkehrsexperten für amtliche Führer- und Fahrzeugprüfungen müssen die Anforderungen nach den Absätzen 2–5 erfüllen.

*Art. 67 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Nach Abschluss eines Kurses, frühestens aber nach sechsmonatiger Tätigkeit bei einer Zulassungsbehörde hat der angehende Verkehrsexperte eine Abschlussprüfung in den Fachgruppen nach Anhang 7 abzulegen. Der Verkehrsexperte für Führerprüfungen oder für Fahrzeugprüfungen, der Verkehrsexperte für Führer- und Fahrzeugprüfungen werden will, hat die Prüfung in den Fachgruppen abzulegen, in denen er nicht geprüft worden ist.

<sup>1<sup>bis</sup></sup> Die Prüfung in den Fachgruppen nach Anhang 7 Ziffern 12, 22 und 32 kann in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt werden. Die Teilprüfungen können vor Abschluss eines Kurses, aber frühestens nach dreimonatiger Tätigkeit bei einer Zulassungsbehörde abgelegt werden.

*Art. 68a* Einsatz der Verkehrsexperten

<sup>1</sup> Die Verkehrsexperten dürfen amtliche Führer- oder Fahrzeugprüfungen abnehmen, wenn sie die Ausbildung nach Artikel 66 abgeschlossen und die Prüfung nach Artikel 67 bestanden haben.

<sup>2</sup> Haben sie eine Teilprüfung nach Artikel 67 Absatz 1<sup>bis</sup> bestanden, so dürfen sie bereits während der Ausbildung selbstständig Führer- oder Fahrzeugprüfungen abnehmen, wenn:

- a. die in der Teilprüfung nachgewiesenen Kompetenzen sie dazu befähigen; und
- b. sie dabei in geeigneter Weise von einem Ausbilder betreut werden.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

15. April 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova